

# **Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Studierendenschaft der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie**

Vom 15.09.2020

Aufgrund von § 52 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Greifswald (in der Fassung vom 30.06.2020) erlässt die Studierendenschaft folgende Satzung:

## **Art. 1**

(1) Die „Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie“ vom 23.04.2020 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 24.04.2020) findet für die Gremien der Studierendenschaft der Universität Greifswald entsprechende Anwendung.

(2) Die in § 9 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft festgelegte Obergrenze von insgesamt höchstens zwei Stimmübertragungen entfällt.

## **Art. 2**

(1) Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 19. Mai 2020 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die\*den Rektor\*in der Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung vom 15.09.2020 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 22.09.2020 von der Rektorin genehmigt und am 28.09.2020 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft. Vor diesem Datum kann sie jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlaments aufgehoben werden.

---

Felix Willer  
Präsident des  
Studierendenparlaments

---

Hennis Herbst  
komiss. Vorsitzender  
des Allgemeinen  
Studierendenausschusses